

Abtretung nicht
wegen Verstoßes
gegen das RDG
unwirksam

► Abtretung

Streit um Höhe des Schadens bei Anmietung eines Mietwagens

| Wendet der Versicherer ein, eine einzelne Schadenposition sei nicht erforderlich gewesen, ist das im Prozess ein Streit um die Höhe des Schadens und nicht um die Haftung dem Grunde nach. Der Versuch des Versicherers, im Prozess vor dem LG Stuttgart mit dem Einwand „Der Geschädigte hätte keinen Mietwagen nehmen dürfen“ (genauso gut kann man sich vorstellen „... hätte kein Schadengutachten einholen dürfen.“) die Abtretung zu Fall zu bringen, ist krachend gescheitert. |

Hintergrund | Die Klage des Autovermieters (oder der Werkstatt, des Sachverständigen etc.) verstößt dann nicht gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG), wenn nur um die Höhe des Anspruchs gestritten wird. Streitet man schon vorgerichtlich auch um die Haftung dem Grunde nach („Wer hat den Unfall mit welcher Haftungsquote verschuldet?“), ist die Aktivlegitimation wegen eines Verstoßes gegen das RDG hingegen nicht gegeben (BGH, Urteil vom 31.1.2012, Az. VI ZR 143/11; Abruf-Nr. 120454).

Der Versicherer behauptete, ob der Geschädigte überhaupt anmieten dürfe, sei doch ein Streit um die Haftung dem Grunde nach. Das ist falsch. Auch „Null“ ist die untere Grenze der Höhe und hat mit der Haftungsfrage nichts zu tun (LG Stuttgart, Urteil vom 8.7.2014, Az. 26 O 33/14; Abruf-Nr. 142372).

SIEHE AUCH

Textbaustein 378
auf Seite 18



WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 378: RDG: Streit um Höhe oder um den Grund (H)

► Restwert

Argumentationshilfe zum „OLG Köln-Unsinn“

| Die Restwertfrage kommt offenbar nicht zur Ruhe, seit der falsche Beschluss des OLG Köln in der Welt ist (siehe UE 4/2013, Seite 12). In diesem Zusammenhang erreichte die Redaktion folgende Anregung: Bei der Inzahlungnahme von verunfallten Fahrzeugen akzeptieren die Versicherer zunehmend nicht mehr den Restwert aus dem Haftpflichtschadengutachten. Sie verweisen auf das OLG Köln. Wir wissen aus diversen Beiträgen in „UE“, dass das so nicht rechtens ist. Allerdings fehlt uns ein Textbaustein dazu. |

Antwort | Den Textbaustein haben wir bewusst nicht zur Verfügung gestellt, weil diese Vorgänge erfahrungsgemäß nicht ohne einen Anwalt zu erledigen sind. Offenbar besteht aber Bedarf. Deshalb geben wir unsere Zurückhaltung auf. Aber: Den Textbaustein dürfen Sie nur verwenden, wenn der sich aus dem Totalschaden ergebende Betrag an Sie abgetreten wurde. Anderenfalls verstoßen Sie gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz. Die bessere Alternative ist: Sie geben den Textbaustein als Arbeitshilfe an Ihren Anwalt weiter.

Leser fragen – die
Redaktion antwortet

SIEHE AUCH

Textbaustein 379
auf Seite 18



WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 379: Restwert – „OLG Köln-Unsinn“ und der BGH (H)